



3003 Bern, 11. April 2022

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**Um- und Neumarkierung Flugbetriebsflächen Sektor 8, LINK 3, GAC und Standplätze Charlie, Projekt-Nr. 21-06-002**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 16. März 2022 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Um- und Neumarkierung der Flugbetriebsflächen in den Bereichen Sektor 8, LINK 3, GAC und Standplätze Charlie auf dem Vorfeld (Luftseite) ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne.
2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, die Markierungsanpassungen seien aufgrund von Sicherheitshinweisen, Normenänderungen und operationellen Bedürfnissen nötig. Mit dem Projekt würden die bestehenden Markierungen wie folgt ersetzt bzw. ergänzt:
  - Anpassung Standplatzblock im Sektor 8 an neue operationelle Bedürfnisse;
  - neue TWY Designator Bodenmarkierung für LINK3;
  - Markierung einer Rolllinie für bestehende Rollbeziehung im GAC Bereich;
  - zusätzliche Code-C Clearance Linie für Standplatz C50;
  - Anpassung Clearance Linie Standplatzblock Charlie an neue EASA Normen.

Die Arbeiten werden meistens in der Nacht ausserhalb der Flugbetriebszeiten, wenn möglich aber auch am Tag ausgeführt.

Die Massnahmen sollen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 ausgeführt und mit den restlichen laufenden Projekten auf den Flugbetriebsflächen koordiniert werden. Die Kosten für das Vorhaben werden mit rund Fr. 30 000.- veranschlagt.

3. Die Vorfeldflächen samt Markierungen gehören zu den Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>1</sup>, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden dürfen (Art. 37 LFG<sup>2</sup>). Das UVEK ist auf Flughäfen für Plangenehmigungen zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>3</sup>-Sitzung vom 28. Oktober 2021 (VPK 06/21) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Dieses wird angewendet, wenn ein Vorhaben örtlich begrenzt ist und das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich verändert, wenn es keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt sowie nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene hat. Zudem werden Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, im vereinfachten Verfahren genehmigt. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).
6. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Im Bereich der Regulierung über den Betrieb von Helikoptern existieren zurzeit noch keine EU-Normen, weshalb in diesem Bereich nach wie vor der ICAO Annex 14, Vol. II (AMDT 8) zur Anwendung gelangt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung der zuständigen BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrtshindernisse (SIAP) wurde per 5. April 2022 abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>3</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

7. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Um- und Neumarkierung der Flugbetriebsflächen in den Bereichen Sektor 8, LINK 3, GAC und Standplätze Charlie erteilt werden kann. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 5. April 2022 sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden.
8. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
10. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Die Um- und Neumarkierung der Flugbetriebsflächen in den Bereichen Sektor 8, LINK 3, GAC und Standplätze Charlie auf dem Vorfeld werden wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
  - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 16.3.2022 (Eingangsdatum) inkl. Formular Plangenehmigungsgesuch;
  - Plan Nr. 19118, Übersicht / Situation, 1:10 000, FZAG, 7.2.2022;
  - Plan Nr. 1, Anpassung C50 Clearance Linie, 1:500, FZAG, 25.2.2022;
  - Plan Nr. 2, Markierungsanpassung Sektor 8, 1:500, FZAG, 25.2.2022;
  - Plan Nr. 3, Neue Rolllinien GAC, 1:800, FZAG, 25.2.2022;
  - Plan Nr. 4, Neuer Location Indicator LINK3, 1:1000, FZAG, 25.2.2022;
  - Plan Nr. 5, Stand Clearance Line C-Stands, 1:500, FZAG, 25.2.2022.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

2. Auflage

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 5. April 2022 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Diese Verfügung wird eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Christian Hegner  
Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 5. April 2022

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.